

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)

vom 14. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 2022)

zum Thema:

Entschädigungen für ehemalige Mieter*innen der Beermannstraße 20 und 22

und **Antwort** vom 22. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Antje Kapek (Grüne)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 318

vom 14.12.2022

über Entschädigungen für ehemalige Mieter*innen der Beermannstraße 20 und 22

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind die Teilanfechtungsklagen der Bundesstraßenverwaltung gegen die Besitzeinweisungsbeschlüsse der Berliner Enteignungsbehörde für Wohnungen in der Beermannstraße 20 und 22 im Zusammenhang mit der Verlängerung der Stadtautobahn A100 entschieden worden?

Frage 1.1:

Wie ist der aktuelle Stand in den 6 Verfahren (bitte mit Aktenzeichen angeben)?

Antwort zu 1. und 1.1:

Über die Teilanfechtungsklagen der Bundesstraßenverwaltung, jetzt die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch „Die Autobahn GmbH des Bundes“, hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) in der II. Instanz in allen 6 Verfahren im Rahmen der Berufung durch die Enteignungsbehörde zu den Aktenzeichen OVG 10 B 5/22, OVG 10 B 6/22, OVG 10 B 7/22, OVG 10 B 8/22, OVG 10 B 9/22 und OVG 10 B 10/22 entschieden.

Frage 2:

Wenn ja, bekommen die ehemaligen Mieter*innen nun endlich die ihnen zugesprochenen Entschädigungszahlungen und ihre Auslagen für die angefallenen Anwaltskosten erstattet?

Antwort zu 2:

Soweit in dem Verfahren OVG 10 B 6/22 auch die Rechtskraft eintritt, sind auf Basis der Entscheidungen des OVG entsprechende Zahlungen an die ehemaligen Mieterinnen und Mieter zu leisten.

Frage 3:

Wenn die Verfahren zu Ungunsten der ehemaligen Mieter*innen entschieden wurden, wie wird dies begründet?

Frage 3.1:

Wenn zu 3. zutreffend, soweit Rechtsmittel noch möglich sind, hat oder beabsichtigt die Enteignungsbehörde Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen und ggf. wie ist dabei der aktuelle Verfahrensstand?

Antwort zu 3. und 3.1:

Ausgehend von den gerichtlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin (VG) in der I. Instanz, in der einzelne Regelungen (Entschädigungszahlungen und ggf. Anwaltskosten) in den Besitzeinweisungsbeschlüssen der Enteignungsbehörde aufgehoben bzw. nachteilig abgeändert worden sind, wurden aufgrund der Berufungen der Enteignungsbehörde für die Mieterinnen und Mieter durch die Entscheidungen des OVG in der II. Instanz zwar geringere Entschädigungszahlungen festgesetzt, aber die Anwaltskostenerstattung in der von der Enteignungsbehörde ursprünglich festgestellten Höhe anerkannt.

Dies stellt für die Mieterinnen und Mieter einen Teilerfolg dar.

Die Entscheidungen OVG 10 B 5/22, OVG 10 B 7/22, OVG 10 B 8/22, OVG 10 B 9/22 und OVG 10 B 10/22 sind rechtskräftig. In dem noch nicht rechtskräftigen Verfahren OVG 10 B 6/22 wurde die Revision nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht beabsichtigt.

Die maßgeblichen Entscheidungen OVG 10 B 8/22 und OVG 10 B 9/22 hat das OVG in seine digitale Entscheidungssammlung aufgenommen. Wegen der Komplexität der Sach- und Rechtslage in Bezug auf die Begründung wird auf den Link zur Berliner Vorschriften- und Rechtsdatenbank des Landes Berlin verwiesen.

Frage 4:

Wie bewertet die Enteignungsbehörde die Teilanfechtungsklagen der Bundesstraßenverwaltung insgesamt?

Antwort zu 4.:

Die Enteignungsbehörde bewertet Klagen von Bundesbehörden nicht.

Frage 4.1:

Wenn die Verfahren zu Ungunsten der ehemaligen Mieter*innen entschieden wurden, kann die Enteignungsbehörde unter diesen Umständen ihre damaligen Besitzeinweisungsbeschlüsse weiterhin aufrecht erhalten, obwohl damals bestehende Rechte (Mietrechte) dann entschädigungslos entzogen wurden?

Antwort zu 4.1:

Für die Mieterinnen und Mieter wurden Teilerfolge erzielt. Auf die Antwort zu den Fragen 3. und 3.1 wird Bezug genommen.

Frage 5:

Welche Kosten sind durch die diversen Gerichtsverfahren bisher auf beiden Seiten entstanden?

Frage 6:

In welchem Verhältnis stehen die gesamten Gerichts- und Anwaltskosten zu den einzelnen Entschädigungssummen der Mieter*innen?

Antwort zu 5 und 6:

Das VG hatte zunächst in allen Verfahren entschieden, dass die Kosten der Verfahren von der Enteignungsbehörde zu tragen sind. Das OVG hat dann in der II. Instanz in allen Verfahren eine Kostenentscheidung für die I. und II. Instanz getroffen und die Kostengrundentscheidung für die I. Instanz damit unterschiedlich und geringfügig zugunsten der Enteignungsbehörde korrigiert.

Kostenfestsetzungsanträge sind gestellt, aber noch nicht entschieden. Eine qualifizierte Darstellung, auch im Verhältnis zu den einzelnen Entschädigungssummen der Mieterinnen und Mieter, ist noch nicht möglich.

Für „Die Autobahn GmbH des Bundes“ kann die Enteignungsbehörde keine Informationen zur Verfügung stellen.

Berlin, den 22.12.2022

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen